



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Volk
Editharing 40

39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 16.07.2015

STARK III-ELER-Richtlinienentwurf

Sehr geehrter Herr Volk,

wir nehmen Bezug auf den uns am 18.06.2015 zur Verfügung gestellten Entwurf der STARK III-ELER-Richtlinie und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir würden uns freuen, wenn wir den guten Austausch zwischen uns im Hinblick auf die weitere Einführung von STARK III und der hier vor allem in Aussicht gestellten Anhörung zur STARK III-EFRE-Richtlinie fortsetzen könnten. Für die Kommunen – Gemeinden und Landkreise – ist die Berücksichtigung unserer Anregungen eine entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung von STARK III.

Unter Berücksichtigung der Diskussion im Schul-, Kultur- und Sportausschuss am 08.07.2015 des SGSA geben wir folgende Hinweise:

➤ **Disparitäten hinsichtlich der Anforderungen des Demografiechecks und der Vorgaben der Schulentwicklungsplanungsverordnung**

Gemäß Anlage 2 der Richtlinie müssen Grundschulen in dünnbesiedelten Regionen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 Buchstaben a) bis e) SEPL-VO 2014 innerhalb der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) mindestens 80 Schülerinnen und Schüler vorweisen. Dies steht im Widerspruch zur geltenden Schulentwicklungsplanungsverordnung 2014. Danach hat eine Grundschule Bestand und wird im Schulentwicklungsplan aufgenommen, wenn der Richtwert zur Zügigkeit 15 beträgt, d.h. es müssen mindestens 60 Kinder die Schule besuchen.

Um die dünnbesiedelten ländlichen Regionen nicht zu benachteiligen und von der STARK III-Förderung abzukoppeln, plädieren wir für eine Harmonisierung der Vorgaben für STARK III mit der Schulentwicklungsplanungsverordnung. Die Vorgaben des Demografie-

checks für STARK III sollten demnach an die SEPL-VO 2014 angepasst werden. Generell sollten die regionalen Gegebenheiten Berücksichtigung finden.

➤ **Abweichungen zur 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose im Rahmen des Demografiecheck**

Hinsichtlich des geforderten Demografiechecks wurde von einzelnen Kommunen darauf hingewiesen, dass die Annahmen der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose vor Ort nicht mehr zutreffend sind. Abweichend von den Ergebnissen der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose wird daher mit eigenen Berechnungen die voraussichtliche Entwicklung dargestellt. Diese Vorgehensweise ist zu begrüßen und ist auch durch die Hinweise unter Punkt 2 der Anlage 2 des Richtlinienentwurfs gedeckt. Denn die Schulträger können die Daten der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose für ihre Planung heranziehen. Ergänzend können auf dieser Grundlage eigene Schätzungen vorgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die abweichenden Berechnungen plausibel nachvollziehbar sein müssen.

➤ **Kombination von STARK III mit anderen Bundesprogrammen**

Aufgrund ihrer schwierigen finanziellen Situation gelingt vielen Kommunen die Sanierung der örtlichen Infrastruktur nur noch durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes, des Landes und der EU. Bei größeren Investitionsvorhaben ist eine Kombination der unterschiedlichen Fördertöpfe grundsätzlich dringend geboten. 4.4 d) des Richtlinienentwurfs enthält ein Doppelförderungsverbot in Bezug auf andere EU-Mittel. Damit dürfte grundsätzlich die Möglichkeit bestehen, STARK III mit anderen Bundesmitteln zu kombinieren. Dies betrifft u.a. das Ausbauprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes. Hier wurde Ende 2014 mit dem „Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung“ das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 aufgelegt. Aus diesem Programm sind den Kommunen erneut Mittel zum Krippenausbau in Aussicht gestellt bzw. bereits zugeleitet worden. Der Beginn dieses Bundesprogrammes dürfte nach unserem Kenntnisstand zeitlich mit dem Programmstart von STARK III – zumindest zunächst einmal im ELER – zusammenfallen. Daher wäre es wünschenswert, wenn wie in der Förderperiode 2007-2013 eine Kombination dieses Programms mit STARK III möglich ist.

Im Hinblick auf das Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern ist eine Kombination mit EU-Mitteln untersagt. Während das Doppelförderungsverbot im Gesetz (§ 4) nur auf andere Bundesmittel Bezug nimmt, verschärft dies die Verwaltungsvereinbarung unter § 3 Abs. 2. Demnach dürfen EU-Mittel nicht zur Finanzierung des Eigenfinanzierungsanteils nach § 6 Abs. 1 KInvFG genutzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. Wir können diese Verschärfung durch den Bund im Hinblick auf die ausgeschlossenen Kofinanzierung mit EU-Mitteln nicht nachvollziehen. Es bleibt zu hoffen, dass die aktuell diskutierte Ausweisung getrennt abrechenbarer Teilprojekte es den Kommunen auch rechtssicher ermöglicht, wichtige Investitionsvorhaben voranzubringen.

➤ **Investition des Aufgabenträgers in fremdes Eigentum im Falle der Verbandsgemeinden**

Im Hinblick auf die Regelung, dass Zuwendungsempfänger nur die Träger der Kindertageseinrichtungen und Schulen sein können, möchten wir darauf verweisen, dass bei den Verbandsgemeinden Aufgabenträgerschaft und Eigentum an den zu fördernden Vermögensgegenständen nicht zwingend zusammenfallen. Nach § 90 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 KVG erfüllt die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes und die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz. Damit sind die Verbandsgemeinden Aufgabenträger und wären gemäß der Definition unter Punkt 3 des Richtlinienentwurfs Zuwendungsempfänger.

Gem. § 92 KVG LSA muss jedoch bei Verbandsgemeinden nicht automatisch das Eigentum an Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der in § 90 Abs. 1 KVG LSA bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, übergegangen sein. Nach unseren Erfahrungen dürften sich die zu fördernden Einrichtungen häufiger im Eigentum der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde befinden. Unter Punkt 4.4 c) wird zwar festgehalten, dass Kommunen und Träger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, Zuwendungen nur erhalten können, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Das Nutzungsrecht ließe sich noch aus der gesetzlichen Verpflichtung nach § 90 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 KVG ableiten. Jedoch sind mit Investitionen von Verbandsgemeinden in fremdes Eigentum durchaus Probleme bzw. offene Fragen verbunden, die in Sachsen-Anhalt bisher noch nicht abschließend geklärt sind. Letztendlich dürfte sich eine solche Investition in fremdes Vermögen als Investitionsfördermaßnahme darstellen.

Die in einigen Verbandsgemeinden diskutierte Eigentumsübertragung derartiger Einrichtungen und Vermögensgegenständen von den Mitgliedsgemeinden an die Verbandsgemeinden scheitert, abgesehen von der Frage der dafür erforderlichen politischen Mehrheiten, an haushaltsrechtlichen Hemmnissen. Eine ergebnisneutrale Übertragung des Eigentums ist nicht möglich. Das bedeutet, dass die Mitgliedsgemeinde in Höhe des Buchwertes des zu übertragenden Vermögensgegenstandes im Jahr der Übertragung einen außerordentlichen Aufwand zu verbuchen hat. Dieser ist ergebniswirksam. Der Haushaltsausgleich wird dadurch erheblich erschwert oder sogar unmöglich. Die erforderliche Deckung eines daraus resultierenden Fehlbetrages in den Folgejahren kann die Mitgliedsgemeinde über Jahre in haushaltsrechtliche Schwierigkeiten bringen bzw. schon bestehende Schwierigkeiten weiter verschärfen. Die Verbandsgemeinde hingegen würde einen außerordentlichen Ertrag ausweisen.

Diese Probleme ließen sich nach unserer Einschätzung umgehen, wenn in derartigen Fällen nicht der Aufgabenträger sondern der Eigentümer der Einrichtungen anspruchsberechtigter Zuwendungsempfänger wäre, der im Rahmen der Antragstellung das Einvernehmen des Aufgabenträgers nachzuweisen hat.

➤ **Nichtanrechnung der erwirtschafteten Einsparungen auf die Fördersumme**

Wir bitten das Land, sich auch weiterhin nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die durch Art. 61 EU-VO Nr. 1303/2014 angedachte Anrechnung der erwirtschafteten Einsparungen auf die Fördersumme nicht für STARK III gelten kann. Damit würde der Anreiz zur Teilnahme an dem Programm für viele Kommunen deutlich abnehmen, wobei dieses Problem aufgrund der deutlich höheren Gewichtung der energetischen Sanierung im EFRE stärker ausgeprägt sein wird als im ELER.

Aber auch im ELER droht durch die Mindestvorgabe für den Umfang der energetischen Sanierung i. H. v. mind. 30 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten eine Schmälerung der Förderungssumme. Zudem droht dann auch der Ausschluss einer Vielzahl von Kommunen in der Haushaltskonsolidierung von der Förderung. So wurde in der Förderperiode 2007-2013 gemäß der ergänzenden Verfahrensregeln des Ministeriums für Inneres und Sport vom 18.07.2012 die Teilnahme finanzschwacher Kommunen an STARK III durch die Tatsache der haushaltsneutralen bzw. haushaltskonsolidierenden Investitionsmaßnahmen gerechtfertigt.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Hinweise Berücksichtigung finden würden und stehen für weitere Gespräche sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

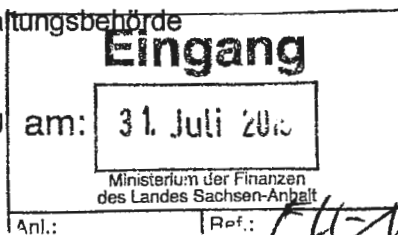


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
 Referat EU-Verwaltungsbehörde
 z. H. Herr Kroll
 Editharing 40
 39108 Magdeburg



Kompetenzzentrum
 zur Stärkung der Wirtschafts- und Sozialpartner in
 Sachsen-Anhalt
 Otto-von-Guericke-Straße 06
 D-39104 Magdeburg
 Phone: +49-391-520 84 16
 Fax: +49-391-520 84 15
 E-Mail: regina.stipani@wiso-kompetenz-lsa.de

Magdeburg, 30.07.2015

Anfragen im Rahmen des BA am 08.09.2015

Sehr geehrter Herr Kroll,

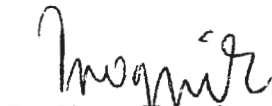
im Rahmen der letzten WiSo-Beiratssitzung wurden zwei Themen angesprochen, die uns für die Förderpraxis und den Mittelabfluss im ESF sowie im EFRE von großer Bedeutung erscheinen. Hierzu möchte ich im Namen der WiSo-Partner für den kommenden Begleitausschuss am 08.09.2015 zwei Anfragen anmelden, die sich an die EU-VB und insbesondere an die Kommissionsvertreter richten.

- Zum einen wurde von WiSo-Partnern berichtet, dass der **Teilnehmerfragebogen im ESF**, insbesondere im Programm BRAFO, für große Irritationen unter Projektträgern, aber auch unter den Teilnehmenden bzw. im Falle von Minderjährigen unter deren Erziehungsberechtigten führt. Im Kreis der WiSo-Partner wurde besprochen, dass wir beim nächsten BA die Gelegenheit nutzen wollen, den Vertreter der GD EMPL über diese Situation zu informieren. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie außerdem darüber informieren, dass sich der WiSo-Beirat in dieser Angelegenheit zwischenzeitlich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz gewandt hat. Wir schätzen die Erhebung und langjährige Speicherung sensibler haushaltsbezogener Daten (siehe Frage 8) als problematisch ein. Insbesondere bei Maßnahmen wie Berufsorientierung, Schulsozialarbeit und Ausbildungsförderung, sich nicht auf die Veränderung der Haushaltssituation beziehen, sehen wir keinen Erkenntnisgewinn, der die Gefahr der Stigmatisierung benachteiligter Personen rechtfertigen würde. Wir bitten daher im Rahmen des BA um Hintergrundinformationen auch von Seiten des Kommissionsvertreters zur Notwendigkeit der weitgehenden Fragen und zu den an ihre Beantwortung verknüpften Erwartungen.

- Das andere Thema, das wir ansprechen möchten, ist die gem. Art. 61 VO 1303/2013 geplante Gegenrechnung der **Nettoeinnahmen erwirtschaftenden Investitionen** mit der **Förderung energetischer Sanierung**. Wir sehen hier das Problem, dass vor allem Projekte mit sehr guten Ergebnissen bei der CO₂-Einsparung mit einer Reduzierung der Förderung konfrontiert sein werden, da sie hohe Einsparungen bei den Energiekosten erwarten lassen. Dies steht unseres Erachtens dem Ziel maximaler CO₂-Einsparungen entgegen. Zudem ist uns nicht nachvollziehbar, wie aus der technisch möglichen Ressourceneinsparung die förderrelevante *Kosteneinsparung* ermittelt werden soll, zumal hier die zukünftigen Energiepreise und das Nutzerverhalten eine entscheidende Rolle spielen werden. Aus Ihrem Hause wurden wir darüber informiert, dass in dieser Frage noch Abstimmungen zwischen den BMWI und der GD REGIO laufen. Gerne möchten wir Sie bei der Gewinnung guter Projekten zur Energieeinsparung unterstützen, allerdings erscheint uns die Klärung dieser Frage von großer Bedeutung für die Akzeptanz der Förderung. Für Information der Kommissionsvertreterin zum Stand der Diskussion wären wir daher dankbar.

Ich bitte Sie, diese Anfrage an Frau Spudulyte und Herrn Thomma weiterzuleiten.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sigrun Frognitz
Sprecherin des WiSo-Beirats

Vorabinformation der OG Regio vom 12.08.2015

(zu Punkt 2 des Schreibens des WKZ vom 30.07.2015)

Förderfähigkeit von Ausgaben

7. Auslegung von Art. 61 CPR (Einnahmen schaffende Vorhaben) - Bayern, Berlin und andere

Soweit im Rahmen des thematischen Ziels 4 - CO₂-Reduzierung - Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz vorgesehen sind, wie z.B. die Sanierung öffentlicher Gebäude, und solche Vorhaben förderfähige Gesamtausgaben von über 1 Mio. €

haben, ist nach unserem Verständnis Art. 61 - Einnahme schaffende Investitionen - einschlägig. In Art. 61 Absatz 1 ist festgelegt, dass im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten als Nettoeinnahmen zu behandeln und von den förderfähigen Projektausgaben abzuziehen sind, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen. Tatsächlich führt die Gebäudesanierung zur Reduzierung des Energieverbrauchs und damit zu Einsparungen bei den Betriebskosten. Wir fragen uns aber, wie mit der Einschränkung "es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen" umzugehen ist.

Dabei sind zwei Konstellationen denkbar: bei öffentlichen Einrichtungen des Landes erfolgt die Finanzierung der Betriebskosten direkt aus dem Landeshaushalt. Soweit also diese Kosten in Folge der Sanierungsmaßnahmen sinken, reduziert sich der vom Landeshaushalt zu tragende Betriebskostenzuschuss für die Einrichtung. Unseres Erachtens wird damit dem nach Art. 61 (1) geforderten Ausgleich entsprochen und der durch die geförderte Maßnahme eingesparte Betrag muss nicht abgezogen werden. Bei externen Trägern (z.B. für Kitas, Schulen, Bäder, Kultureinrichtungen) erstattet das Land keine Betriebskosten, sondern gewährt je nach Tätigkeit Zuschüsse. Diese Zuschüsse werden nicht aufgrund von Rechnungen erstattet, es erfolgt also auch keine Kürzung der Zuschüsse nach einer energetischen Sanierung. Gleichwohl sind die Zuschüsse nicht kostendeckend. Ein Teil der Finanzierungslücke wird durch Kostenbeteiligungen, z.B. von Eltern, oder durch Eintrittsgelder gedeckt. Sind die Betriebskosteneinsparungen in solchen Fällen auch dann als Nettoeinnahmen zu werten, wenn die Zuschüsse des Landes auch nach Senkung der Betriebskosten nicht kostendeckend sind und die Finanzierungslücken durch Beitragseinnahmen der Eltern geschlossen werden müssen? Aus unserer Sicht liegen auch hier keine Nettoeinnahmen vor, die in Abzug gebracht werden müssen. Wenn die EU-Kommission hier zu einer anderen Einschätzung gelangt, stellt sich die Frage, wie die potenziellen Nettoeinnahmen in Form von Betriebskosteneinsparungen ermittelt und in Abzug gebracht werden sollen. Für eine pauschale Kürzung gemäß Art. 61 (3) a) in Verbindung mit Anhang V gibt es keine Vorgaben durch die KOM. Daher müsste entweder eine Berechnung aufgrund von Art. 61 (3) b) oder ein nachträglicher Abzug nach Art. 61 (6) erfolgen. Da dazu hier noch keine Erfahrungen vorliegen wären wir für Hinweise dankbar.

Antwort:

Ohne eine Kürzung der Betriebsbeihilfen führen die Energieeinsparungen eines Vorhabens zu einer Senkung der Kosten bei gleichbleibenden Einnahmebedingungen, d.h. zu einer Erhöhung der Nettoeinnahmen, die von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen sind. Kürzt der öffentliche Träger seine Zuschüsse in Höhe der Energieeinsparungen sind keine Nettoeinnahmen angefallen.

Beiträge der Eltern zu beispielsweise KITAs oder Bädern sind als Einnahmen im Sinne von VO1303/2013 Art. 61 zu werten. Übersteigen diese Einnahmen die Betriebskosten, die bei gleichbleibenden Zuschüssen durch Energieeinsparungen reduziert wurden, entstehen Nettoeinnahmen, die im Sinne des Art. 61 (2) von den förderfähigen Ausgaben des Vorhabens abgezogen werden müssen.